



Leitfaden zur Zertifizierung der vorbildlichen Taubenhaltung

Allgemeines

Unsere Tauben werden in der Regel in Taubenschlägen oder Volieren gehalten. Sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. Rassen, die sich eignen, bekommen nach Möglichkeit auch regelmässig Freiflug.

Unsere Tauben stammen von der Felsentaube ab.

In der Taubenzucht wird darauf geachtet, dass sich die Tiere nicht plagen oder verletzen können, dass sie unverseht heranwachsen und gesund bleiben.

Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz TSchG 455 und Tierschutzverordnung TSchV 455.1) schreibt vor, dass die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen sind.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a1>

Dass, wer mit Tieren umgeht, deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen hat und dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder seine Würde missachten darf.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a4>

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen und ihnen die notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft gewähren.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a3>

Die Tierschutzverordnung verlangt, dass Tiere so gehalten werden müssen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a3>

Kleintiere Schweiz und seine Fachverbände wollen dies, und fördern deshalb die tiergerechte Haltung und möchten vorbildliche Haltungen zertifizieren.

Die Grundlagen für die Durchführung der Zertifizierung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen mit 28 Fragen zu folgenden Bereichen:



- Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
- Gesundheit und Hygiene
- Fütterung
- Grundkenntnisse zur Rassetaubenzucht
- Allgemeiner Eindruck

Die Zertifizierung durch Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren.

Sie umfasst Folgendes:

- Haltung zum Wohl der Tiere
- Grundkenntnisse über Tauben
- Wissen um gesetzliche Vorgaben der Tierhaltung
- Standardkenntnisse
- Abonnement der „Tierwelt“ als offizielles Publikationsorgan
- Mitgliedschaft in einem Verein oder Klub und bei Rassetauben Schweiz

Wir unterscheiden bei der Zertifizierung zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung: erfüllt / nicht erfüllt respektive erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt.

Entscheidend für die Zertifizierung der vorbildlichen Haltung von Tauben sind primär die zwingend zu erfüllenden Auflagen („erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ entscheidet, Fragen 1.4, 1.5, 2.3, 2.4, 2.6, 4.2).

Von den andern Anforderungen dürfen max. 10% mit „nicht erfüllt“ und 20% mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch bei der Rezertifizierung.

Verbesserungen sind immer anzustreben.

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung (Zertifikation) darf weiter Folgendes erwartet werden:

- Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
- Wissen auf dem aktuellen Stand halten, Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
- Pflege von Kameradschaft. Bereitschaft, andere zu unterstützen
- Engagement im Verein, Klub und Verband

Informationen zu den Ziertauben sind zu finden im Leitfaden und Fragebogen der Vögel, unter Wildtauben.



1. Grundlagenkenntnisse

1.1 Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/> und die Tierschutzverordnung <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/>

Neu- und Rezertifizierungen müssen dem neuen Tierschutzgesetz entsprechen. Ausnahmen sind die Tierschutzverordnungen mit Übergangsfristen, die bauliche Veränderung verlangen und nur über ein Baugesuch an die Behörde bewilligt werden. Hier kann bei Neu- und Rezertifizierungen während der Übergangsfrist ein „zu verbessern“ im Fragebogen eingefügt und angekreuzt werden. Bei einer nächsten Nachkontrolle oder Rezertifizierung muss aber mindestens ein offizielles Baugesuch vorliegen. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die Tierschutzverordnungen ohne Ausnahme. Bauten, die nach der Einführung der neuen Tierschutzverordnung erstellt wurden, können keine Übergangsfrist beanspruchen.

1.2 Kantonale Bestimmungen

Er/Sie kennt die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften seines Wohnkantons (siehe Kantonale Adressen). <http://www.blv.admin.ch/org/04812/04813/05241/index.html?lang=de>

1.3 Meldepflichtige Krankheiten

Der Taubenhalter/Die Taubenhalterin kennt die meldepflichtigen Krankheiten und Seuchen.

1.4 Mitgliedschaft

Der/Die Züchter/in oder Halter/in ist Mitglied in einem Verein, von Kleintiere Schweiz und bei Rassetauben Schweiz. Er/Sie hat Grundkenntnisse über deren Organisation und Statuten.

1.5 Tierwelt-Abo

Er/Sie hat die Tierwelt abonniert.



2. Unterbringung

Unterteilung in Rassegruppen nach der Grösse der Tauben:

A Grosse Rassen – Ringgrösse 10, 11 und 12

B Mittlere und kleine Rassen – Ringgrösse 7 bis 9

2.1 Standort des Taubenschlages

Der Taubenschlag soll an einem zugfreien, trockenen Ort stehen und muss Schutz bieten gegen Wettereinflüsse.

Idealerweise ist er Richtung Süd-Südost ausgerichtet (spielt keine Rolle, wenn er unter dem Dach ist).

2.2 Beschaffenheit des Schlages

Der Taubenschlag soll zweckmässig und massiv gebaut sein. Eine Isolation ist nicht erforderlich.

Der Schlagboden muss leicht zu reinigen sein.

Es müssen so viele Öffnungen vorhanden sein, dass im Aktivbereich mind. 15 Lux gewährleistet sind.

Der Taubenschlag soll gut durchlüftet sein, aber ohne Zugluft.

2.3 Belegungsdichte des Taubenschlages

Besatzdichte: Anzahl Tiere pro m² der Schlagfläche (Innengehege)				
Grösse	Mit Freiflug		Ohne Freiflug, mit Voliere	
	Zuchtschlag	Adulte und Jungtiere	Zuchtschlag	Adulte und Jungtiere
Kleine Rassen Ringgrösse 7-9	3	4	4	6
Grosse Rassen Ringgrösse 10-13	2	3	3	5
Grösse Voliere	Eine Mindestlänge von 3.0 m, eine Mindestbreite von 1.0 m, und eine Mindesthöhe von 1.8 m sind zwingend. Mindestens 75% der Schlagfläche (ab 4 m ² Schlagfläche Innengehege)			

Bei sehr grossen Volieren oder bei Freiflug kann der Bestand um 25% erhöht werden.



2.4 Schlagausbau

Die Grösse und Höhe der Zuchtzellen sollen der Rassengrösse angepasst sein. Das Taubenpaar muss sich frei bewegen können.

Pro Taube ist mindestens eine Sitzgelegenheit vorhanden. Die Sitzbretter vor der Zelle und die Sitzstangen in der Voliere gelten ebenfalls als Sitzgelegenheiten.

2.5 Voliere

Die Voliere muss mindestens 1.80 m hoch sein. Die Grundfläche muss so gross sein wie die Anforderungen an einen Taubenschlag, wobei eine Seitenlänge mindestens 3 m und eine Seitenbreite mindestens 1 m betragen muss. Bei Offenfront kann diese mit berücksichtigt werden.

Ein Dach ist nicht zwingend notwendig. Auch ganze oder teilweise Überdachung ist möglich. Der Boden muss gut zu reinigen sein: Kies, Sand oder Zement.

Grasnarbe ist nur bei geringer Belegungsdichte gestattet.

Geeignet sind auch vom Boden abgehobene Roste oder Gitter.

Die Maschenweite des Gitters soll maximal 20 mm betragen, um ein Eindringen von Mäusen und Vögeln zu verhindern.

Die Voliere soll so konstruiert sein, dass keine Raubtiere eindringen können.

In der Voliere müssen dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen vorhanden sein.

2.6 Gerätschaften

Die Futterrinnen müssen so beschaffen sein, dass alle Tauben gleichzeitig fressen können. Das Futter darf nicht verschmutzt werden.

Ebenfalls in jedem Schlag vorhanden sein muss ein Geschirr für Taubengrit.

Trinkgeschirre (aus Kunststoff oder Glas) müssen vorhanden sein.

Während der Zuchtzeit sollen den Tauben der Rasse angepasste Nistschalen zur Verfügung gestellt werden. Nistmaterial muss vorhanden sein.

Eine Badegelegenheit ist obligatorisch.

2.7 Transportbehälter

Die Transportkisten oder -körbe müssen solide, und in der Grösse der Rasse angepasst sein. Ausreichende Luftzufuhr muss gewährleistet sein.



3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheit

Die Tiere sollen frei von Ungeziefer sein. Nötigenfalls sind sie mit geeigneten Ungeziefer-Bekämpfungsmitteln zu schützen.

Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Sauberkeit

Der Schlag- und Volierenboden müssen regelmässig gereinigt werden, auch die Nistzellen, Sitzplätze und Futtergeschirre sind sauber zu halten.

3.3 Sauberkeit Tränke

Die Trinkgefässe müssen täglich gereinigt werden.

4. Fütterung

4.1 Futtermischung

Die Tauben sollen mit einer der Rasse und der Jahreszeit angepassten Futtermischung gefüttert werden.

4.2 Trinkwasser

Sauberes Wasser muss in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

4.3 Zusatzprodukte

Mineralstoffe, Vitaminprodukte und Grünzeug sind empfohlene Futterergänzungen.

4.4 Grit

Taubengrit muss zur Verfügung stehen.

5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der Taubenhalter/Die Taubenhalterin weiss Bescheid über die Haltung und Ernährung der Tauben, kennt die richtige Zusammensetzung des Futters und der Zusatzstoffe.



5.2 Weiterbildung

Regelmässige Weiterbildung (Kurse und Vorträge im Fachgebiet der Rassetaubenzucht und -haltung), Studium von Fachliteratur. Mindestens ein halber Tag Weiterbildung pro Jahr, Nachweis im Sozialzeitausweis.

Er/Sie nimmt an den Aktivitäten des Vereins teil.

5.3 Rassekenntnisse

Der Züchter/Die Züchterin weiss Bescheid über den Standard, insbesondere über seine Rasse, aber auch über den allgemeinen Teil des Standards (Fehler).

5.4 Krankheiten / Hygiene / Desinfektion

Er/Sie weiss Bescheid über die wichtigsten Taubenkrankheiten.

Der Züchter/Halter kennt die Anwendung, Dosierung und die Absetzfristen der eingesetzten Medikamente. Er hat Kenntnis von den verschiedenen Impfmöglichkeiten.

Er weiss Bescheid über die Desinfektionsmittel.

5.5 Zuchtbuch

Es wird Buch geführt über die Tauben und ihre Jungtiere.

5.6 Beringung

Die Mehrheit der Tauben muss mit einem offiziellen Verbandsring beringt sein.

6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Gesamteindruck

Der Bestand muss sich gesund, kräftig und sauber präsentieren.

Die Zuchtanlage soll nach aussen ansprechend und sauber aussehen. In Wohngebieten soll die Anlage der Umgebung angepasst sein und keine offensichtliche Belästigung der Nachbarn sein.

6.2 Versorgung der Tiere

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

Adressliste der Veterinärämter der Schweiz

<http://www.blv.admin.ch/org/04812/04813/05241/index.html?lang=de>

23.3.2014